



RECHTE UND PFLICHTEN

von Schüler*innen

SchUG [§ 43](#) und [§ 45](#)

Die Schüler*innen sind verpflichtet . . .

- sich in der Klassengemeinschaft und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- sich vor Beginn des Unterrichts sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt pünktlich einzufinden.
- regelmäßig am Unterricht in den vorgeschriebenen Pflichtgegenständen und unverbindlichen Übungen, am Förderunterricht (der für sie verpflichtend oder für den sie angemeldet sind) teilzunehmen.
- an den vorgeschriebenen Schulveranstaltungen teilzunehmen (für mehrtägige Veranstaltungen können Schüler*innen nicht verpflichtet werden).
- an schulbezogenen Veranstaltungen für die sie angemeldet sind, teilzunehmen.
- zum Unterricht, zu den Schulveranstaltungen und zu den schulbezogenen Veranstaltungen in der jeweiligen, den Erfordernissen entsprechender Kleidung zu erscheinen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
- das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, zu unterlassen
- regelmäßig und pünktlich den Betreuungsteil, für den sie an ganztägigen

Schulformen angemeldet sind, zu besuchen.

- sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule schonend zu behandeln.
- vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaften und schulischen Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.
- nach Beendigung des Unterrichts die Schulliegenschaft **unverzüglich** zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.
- den Klassenvorstand / die Klassenpräsidentin oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes (nicht der Diagnose) zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand / die Klassenpräsidentin oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at